



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 08.10.2018 beschlossene 15. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 12.10.2018

Carsten Grawunder
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.10.18

Frühestens abzunehmen: 24.10.18

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde

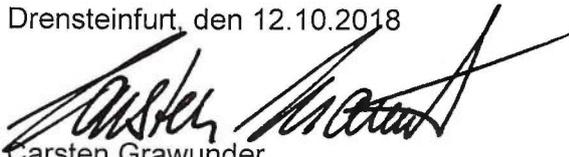
Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 15. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003 mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 12.10.2018



Carsten Grawunder
Bürgermeister

SATZUNG

zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 08.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beleggebühr beträgt für

a) ein Reihengrab	982,00 €
b) ein Reihengrab auf dem Rasengrabfeld	1.398,00 €
c) ein Wahlgrab (pro Grabstelle)	1.418,00 €
d) ein Wahlgrab auf dem Rasengrabfeld (pro Grabstelle)	1.998,00 €
e) ein Kinderwahlgrab	261,00 €
f) ein Kinderwahlgrab auf dem Rasengrabfeld	371,00 €
g) ein Urnenwahlgrab	466,00 €
h) ein Urnenwahlgrab auf dem Rasengrabfeld	671,00 €
i) das Aschestreufeld	966,00 €

§ 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 41,00 € beträgt.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 52,00 € beträgt.

§ 3

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kinderwahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 8,00 € beträgt.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kinderwahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 10,00 € beträgt.

§ 4

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 13,00 € beträgt.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 16,00 € beträgt.

§ 5

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Herrichtung einer Grabstätte (Ausheben und Verfüllen) auf dem Kommunalfriedhof Drensteinfurt werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Personen ab dem 13. Lebensjahr	527,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	105,00 €
c) für Urnen	149,00 €

§ 6

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Ausbettung auf Reihen- und Wahlgrabstätten betragen im Einzelnen:

a) Ausbettung Einzelwahlgrab, Reihengrab	1.318,00 €
b) Ausbettung Urnenwahlgrab	223,00 €
c) Ausbettung Kinderwahlgrab	264,00 €

Bei erneuter Bestattung finden die Bestattungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung Anwendung.

§ 7

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen werden für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.

Die Buchstaben a) und b) entfallen.

§ 8

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für das auf Antrag des Nutzungsberechtigten erfolgte Einebnen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab (Wahl- und Reihengrab)	95,00 €
b) Urnenwahlgrab	38,00 €
c) Kinderwahlgrab	19,00 €

§ 9

Kindergrabfeld

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können als Urne oder als Erdbestattung auf dem Kindergrabfeld beigesetzt werden.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können als Urne auf dem Kindergrabfeld oder als Erdbestattung auf allen anderen Feldern des Friedhofes beigesetzt werden. In beiden Fällen werden die Gebühren nach dieser Gebührensatzung in dem Umfang erhoben, wie sie für eine Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahres erhoben würden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.